

## Produkt Beschreibung

Das Zertifikat ist an die Performance von Aluminium gekoppelt. Das Zertifikat notiert in EUR und ist nicht kapitalgarantiert. Die Laufzeit des Zertifikates ist unbegrenzt.

Das Zertifikat geht von einem Investment in den jeweils ersten Aluminium Futures Kontrakt aus, das 10 Tage vor der Fälligkeit des Futures in den jeweils folgenden Futures Kontrakt gerollt wird. Das Zertifikat ist für Anleger geeignet, welche in Rohstoffe investieren möchten und die Erwartung haben, dass sich der Preis von Aluminium während der Laufzeit positiv entwickeln wird.

## Finale Produktbedingungen

<b>Emittentin</b>	Deutsche Bank AG, Frankfurt
<b>Anzahl der Zertifikate</b>	bis zu 100,000,000 Open End X-pert Zertifikate („Zertifikate“)
<b>Ausgabepreis</b>	das X-pert Zertifikat wird von der Emittentin erstmals am Ausgabetag zum Verkauf angeboten. Der Ausgabepreis wird von der Emittentin am Ausgabetag festgelegt und sodann fortlaufend festgesetzt
<b>Bezugsobjekt / Ware</b>	Der jeweils nächste Aluminium Futures Kontrakt , monatlich rollierend, siehe Roll Ratio und Rollover Periode
<b>Referenzstelle</b>	London Metals Exchange, LME
<b>Ausgabetag</b>	23. Januar 2009
<b>Erstvaluta</b>	27. Januar 2009
<b>Referenzwährung</b>	USD
<b>Rolltag</b>	10 Handelstage vor Fälligkeit des aktuellen Aluminium Futures Kontrakt es
<b>Rollover Periode</b>	Periode von einem Rolltag (exklusive) bis zum nächsten Rolltag (inklusive)
<b>Barausgleichsbetrag</b>	ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag (in Geldeinheiten der Abwicklungswährung): Barausgleichsbetrag = Ausübungsreferenzkurs x Rollover-Faktor x Quanto-Faktor x Multiplikator Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

<b>Rollover Ratio</b>	In der ersten Rollover Periode: 1 In allen nachfolgenden Rollover Perioden bestimmt sich die Rollover Ratio nach der Formel:
-----------------------	---

$$\text{Rollover Ratio der letzten Periode} * \frac{\text{Schlussreferenzkurs des Future Contract am letzten Rolltag}}{\text{Schlussreferenzkurs des folgenden Future Contract am letzten Rolltag}}$$

<b>Multiplikator</b>	vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.4 der Produktbedingungen 0,01
----------------------	---

<b>Quanto Faktor</b>	a) in Bezug auf den Ausgabetag 1, und b) in Bezug auf jeden folgenden Tag, das Produkt aus (i) dem Quanto-Faktor am Vortag und (ii) 100% abzüglich dem Produkt aus (a) dem Quanto-Zinssatz und (b) dem Quotienten aus 1 (als Zähler) und 365 (als Nenner)
----------------------	--

<b>Quantozinssatz</b>	vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen. ist am Ausgabetag: 2,00 % p.a.; danach: ein von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktbedingungen täglich festgelegter Prozentsatz;
-----------------------	---

## Ausübungs- und Tilgungsbedingungen

<b>Abwicklungswährung</b>	EUR
<b>Ausübungstage</b>	ist der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres ab dem Ausgabetag.
<b>Ausübungsperiode</b>	ist der am Ausgabetag beginnende, diesen Tag einschließende, und am Ausübungstag endende Zeitraum
<b>Endgültiger Ausübungstag</b>	Der Ausübungstag, der dem Tilgungstag unmittelbar vorausgeht, ausschließlich des Tilgungstags selbst.
<b>Ausübungsrecht</b>	Der Inhaber des Zertifikates hat das Recht, das Zertifikat entsprechend den Produktbedingungen auszuüben
<b>Ausübungsreferenzkurs</b>	Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Bezugswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des amtlichen Schlusskurses der Ware, der am betreffenden Bewertungstag an der Börse notiert wird, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.
<b>Tilgungstag</b>	ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 3 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist
<b>Kündigungsperiode</b>	ist die am Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeit
<b>Kündigungsrecht</b>	Die Emittentin hat das Recht, das Zertifikat entsprechend den Produktbedingungen zu kündigen
<b>Beendigungstag</b>	ist <ol style="list-style-type: none"><li>1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag, oder</li><li>2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag</li></ol>
<b>Abwicklungstag</b>	der dritte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag.
<b>Abwicklung</b>	bar
<b>Weitere Produktbedingungen</b>	
<b>Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle</b>	Deutsche Bank AG, Frankfurt
<b>Geschäftstage</b>	London, Frankfurt
<b>Börsennotierung</b>	Frankfurt/Main, Stuttgart
<b>Sekundärmarkt</b>	Unter normalen Marktbedingungen wird die Deutsche Bank kontinuierlich Geld- und Brief-Kurse bis zum Ausübungstag stellen. Indikative Preise werden auf Reuters sowie auf vwdTicker Seite 3000 ff. veröffentlicht.
<b>Mindesthandelsvolumen</b>	1 Zertifikat
<b>Mindestausübungsvolumen</b>	1 Zertifikat
<b>Settlement</b>	Euroclear and Clearstream Banking AG
<b>Anwendbares Recht</b>	Deutsches Recht
<b>WKN</b>	DB5ALM
<b>ISIN</b>	DE000DB5ALM4

Aus der Wertentwicklung in der Vergangenheit kann nicht auf zukünftige Erträge geschlossen werden.

**Hinweise zur einkommensteuerlichen Behandlung der Erträge aus Zertifikaten für in Deutschland ansässige private und betriebliche Anleger**

**a. Allgemeines**

*Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgenden Angaben dürfen nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Die Angaben basieren auf den derzeit gültigen deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung, die Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere beraten zu lassen.*

**b. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatperson**

**aa. Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person (d.h. eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland) die Finanzanlagen im Privatvermögen hält, erzielt nur dann steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 des deutschen Einkommensteuergesetzes, wenn die Rückzahlung des Kapitals zugesagt ist und/oder der Anleger Anspruch auf Zinszahlungen und/oder eine sonstige Vergütung für die Überlassung des Kapitals hat.

Das Wertpapier gewährt jedoch weder Zinszahlungen noch die Rückzahlung des Kapitals. Statt dessen ergeben sich Gewinne oder Verluste für den Gläubiger in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des jeweiligen Bezugsobjektes. Der Rücknahmepreis und damit auch der Wert des Papiers ist ausschließlich an die Wertentwicklung des Bezugsobjektes gekoppelt, und der Wert des Bezugsobjektes kann sowohl steigen als auch fallen. Nach den Anlagebedingungen ist auch ein totaler Kapitalverlust möglich.

Die Finanzverwaltung hat mit dem BMF-Schreiben vom 27. November 2001 und der der OFD Düsseldorf – Verfügung vom 28. Oktober 2004 (S 2210A – St212 – D/S 2210 – 10St222 – K) klargestellt, dass die Erträge aus einer Finanzanlage keine steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen, wenn die Rückzahlung des investierten Kapitals ausschließlich von der ungewissen Wertentwicklung eines Index oder Basket abhängt.

Nach Auffassung der Emittentin handelt es sich demnach bei den Erträgen aus der Veräußerung oder der Einlösung des Wertpapiers nicht um steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen

**bb. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften**

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person unterliegt mit Gewinnen aus der Veräußerung oder der Einlösung des im Privatvermögen gehaltenen Wertpapiers nicht der Einkommensteuer, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Einlösung mehr als ein Jahr liegt. Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung des Wertpapiers innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dessen Erwerb unterliegen hingegen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommensteuer). Als Gewinn oder Verlust gilt die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös oder dem von der Emittentin vergüteten Barausgleichsbetrag und den Anschaffungskosten für das Wertpapier. Bei Lieferung des Bezugsobjektes tritt an die Stelle des Barausgleichsbetrages der Wert des gelieferten Bezugsobjektes zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers. Etwaige Verluste werden steuerlich nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitraum zwischen Veräußerung oder Einlösung des Wertpapiers nicht mehr als ein Jahr beträgt. Solche berücksichtigungsfähigen Verluste dürfen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.

**c. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Person in deren Betriebsvermögen**

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit Gewinnen in Form der positiven Differenz zwischen Veräußerungserlös oder Barausgleichsbetrag und Anschaffungskosten der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert) sowie der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer). Nach Auffassung der Emittentin ist nicht eindeutig geklärt, ob das Wertpapier als Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG zu qualifizieren ist. Es besteht daher das Risiko, dass Verluste aus dem Wertpapier unter Beachtung der allgemeinen Verlustabzugsbeschränkungen nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden können, die der Anleger im laufenden, dem vorangegangenen oder den folgenden Steuerjahren erzielt.

**d. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person**

Handelt es sich bei dem Gläubiger um eine natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine juristische Person ohne Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wird auf den positiven Differenzbetrag zwischen dem Veräußerungserlös bzw. Barausgleichsbetrag und den Anschaffungskosten des Wertpapiers Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer) erhoben, sofern das Wertpapier dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

**Hinweise zur einkommensteuerlichen Behandlung der Erträge aus Zertifikaten für in Österreich ansässige private und betriebliche Anleger**

1. ALLGEMEINE HINWEISE

Die in der Folge angegebenen Ausführungen basieren auf der derzeitigen Gesetzeslage und der bisher veröffentlichten Rechtsmeinung der Finanzverwaltung. Anzumerken ist, dass zu einer Reihe von Fragen keine gesicherte Verwaltungspraxis besteht.

Den in der Folge angegebenen Ausführungen liegt überdies eine typisierende Betrachtungsweise zugrunde, in deren Rahmen die individuelle steuerliche und persönliche Situation eines einzelnen Anlegers nicht berücksichtigt werden kann. Beim Anleger handelt es sich um

- eine natürliche Person, welche die gegenständlichen Zertifikate im Privatvermögen erwirbt,
- eine eigennützige Privatstiftung, die ihrer Offenlegungsverpflichtung nach § 13 KStG nachgekommen ist und welche die gegenständlichen Zertifikate im Privatvermögen erwirbt, oder
- eine Kapitalgesellschaft.

Die Anleger schließen zudem keine Sicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Erwerb der Zertifikate ab.

Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick der österreichischen steuerlichen Konsequenzen für die genannten Anlegergruppen. Mangels der Berücksichtigung persönlicher Situation des Anlegers wird diesem empfohlen, vor dem Erwerb der Zertifikate den Steuerberater seines Vertrauens zu konsultieren.

2. STEUERLICHE KONSEQUENZEN

**Qualifikation als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds**

Die Zertifikate sind nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 InvFG anzusehen. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass das Konzept des ausländischen Investmentfonds gegen das Vorliegen einer Risikostreuung und somit gegen die Qualifikation der Zertifikate als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds spricht. Die Zertifikate sind daher aus ertragsteuerlicher Sicht als Forderungswertpapiere zu qualifizieren.



Auf Grund der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Rahmen des § 42 Abs 1 InvFG möchte die Emittentin darauf hinweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung eine abweichende Position einnehmen und die Zertifikate als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 InvFG qualifizieren kann.

### Steuerliche Konsequenzen für in Österreich ansässige Anleger

#### Natürliche Person (Privatvermögen)

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs ist als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 Z 2 EStG steuerpflichtig.

Bei **Inlandsverwahrung** der Zertifikate unterliegt der positive Unterschiedsbetrag der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25% (§ 93 Abs 1 und Abs 3 EStG). Die KESt ist von der kuponauszahlenden Stelle einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Beim Vorliegen des öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht im Sinne des § 97 Abs 1 EStG ist mit der Einbehaltung der KESt die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche und erbschaftssteuerliche Zwecke verbunden (§ 97 Abs 1 EStG, § 15 Abs 1 Z 17 1. Teilstrich ErbStG). Die unentgeltliche Übertragung der Zertifikate vom Todes wegen ist somit von der Erbschaftsteuer ausgenommen (§ 15 Abs 1 Z 17 1. Teilstrich ErbStG). Die unentgeltliche Übertragung unter Lebenden (Schenkung) unterliegt dagegen mit dem gemeinen Wert der Schenkungssteuer.

Bei einer **Auslandsverwahrung** der Zertifikate ist der positive Unterschiedsbetrag bei der Rückzahlung im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Darauf ist der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden, der – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – mit der Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche und erbschaftssteuerliche Zwecke verbunden ist (Veranlagungsendbesteuerung) (§ 37 Abs 8 EStG, § 97 Abs 1 EStG, § 15 Abs 1 Z 17 1. Teilstrich ErbStG). Die unentgeltliche Übertragung der Zertifikate von Todes wegen ist somit von der Erbschaftsteuer ausgenommen (§ 15 Abs 1 Z 17 1. Teilstrich ErbStG). Die unentgeltliche Übertragung unter Lebenden (Schenkung) unterliegt dagegen mit dem gemeinen Wert der Schenkungssteuer.

Gemäß § 97 Abs 4 EStG kann jedoch der Anleger die **Option** auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz des § 33 Abs 1 EStG ausüben, sofern er – unter Beachtung des Normalsteuersatzes – zu einem niedrigeren als dem linearen Steuersatz von 25% besteuert wird. Gegebenenfalls ist der positive Unterschiedsbetrag – zusammen mit anderen endbesteuerungsfähigen Einkünften – im Rahmen der Steuererklärung anzugeben. Die einbehaltene KESt wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger zurück erstattet.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Zertifikate angefallene **Werbungskosten** dürfen in keinem Fall abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG).

Bei Einlösung der Zertifikate unter dem Emissionskurs ist der realisierte Verlust als Substanzverlust anzusehen. Dieser ist im Rahmen der einjährigen Spekulationsfrist nach § 30 EStG steuerlich beachtlich, kann jedoch ausschließlich mit positiven Einkünften aus (anderen) Spekulationsgeschäften desselben Jahres verrechnet werden (§ 30 Abs 4 EStG). Ein Ausgleich mit anderen Einkünften ist ausgeschlossen.

Anzumerken ist, dass der **Verfassungsgerichtshof** den Grundtatbestand der Erbschafts- und der Schenkungssteuer aufgehoben hat (VfGH 7.3.2007, G 54/06 u.a.; 15.6.2007, G 23/07 ua). Sofern keine Gesetzesreparatur vorgenommen wird, sind die Regelungen des ErbStG zur Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen ab dem 01.08.2008 nicht mehr anzuwenden. Aus heutiger Sicht ist nicht absehbar, ob eine Gesetzesreparatur vorgenommen wird.

Des Weiteren möchte die Emittentin auf das jüngste Erkenntnis des **Verwaltungsgerichtshofes** zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Veräußerung der Nullkuponanleihen hinweisen (VwGH 19.12.2007, 2005/13/0075, veröffentlicht am 22.1.2005) hinweisen. Nach Auffassung des VwGH darf für die – bis zum Erwerbszeitpunkt aufgelaufenen – Stückzinsen einer Nullkuponanleihe dem Erwerber keine Gutschrift an Kapitalertragsteuer gewährt werden. Die Stückzinsen begründen für den Erwerber eine Forderung, die am Ende der Laufzeit steuerneutral einzuziehen ist. Demgemäß ist der vom Erwerber am Ende der Laufzeit vereinnahmte Betrag an Zinsen in einen Teil der steuerfreien Forderungseinziehung (Betrag der bei Erwerb an den Veräußerer bezahlten Zinsen) und in einen weiteren Teil

kapitalertragsteuerpflichtiger Einkünfte aus Kapitalvermögen aufzuteilen. Wurde aber von der kuponanzahlenden Stelle am Ende der Laufzeit zu viel an KEST einbehalten, ist diese im Wege des Antrages nach § 240 Abs 3 BAO vom Anleger zurück zu fordern.

Die Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit Kapitalertragsteuergutschriften wird auch bei Indexzertifikaten und sonstigen Forderungswertpapieren angewendet. Somit ist das Erkenntnis des VwGH auch für Indexzertifikate und für den konkreten Fall zu beachten. Folglich würde zwar der vom Veräußerer realisierte positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und dem Emissionskurs der Kapitalertragsteuer unterliegen, eine entsprechende Gutschrift beim Erwerber im Erwerbszeitpunkt ist aber ausgeschlossen.

Derzeit ist nicht absehbar, ob und in welche Richtung sich die Verwaltungspraxis oder gar die gesetzlichen Bestimmungen ändern. Eine Haftung der Emittentin aus einer potentiellen Änderung der Verwaltungspraxis bzw der gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen. Ebenso sind die Ansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin für eine nachteilige Vorgangsweise der kuponanzahlenden Stelle bei der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ausgeschlossen.

#### Privatstiftungen (Privatvermögen)

Die – für natürliche Personen geltenden – Grundsätze sind auf Privatstiftungen sinngemäß anzuwenden. Es sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten: Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs unterliegt als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 Z 2 EStG dem Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 12,5% (§ 13 Abs 3 KStG). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an Begünstigte erfolgen, die der KEST – ohne eine Entlastung infolge von Doppelbesteuerungsabkommen – unterliegen (§ 13 Abs 3 KStG). Darüber hinaus ist eine Befreiung von der KEST anzuwenden (§ 94 Z 11 EStG). Für Spekulationsverluste im Sinne des § 30 EStG ist der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

#### Kapitalgesellschaften

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs ist als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren, die dem Körperschaftsteuersatz von 25% unterliegen. Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG ist die Befreiung von der KEST anzuwenden. Auf die Besonderheiten aufgrund der Gewinnermittlungsvorschriften (Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften) wird an dieser Stelle kein ausdrücklicher Bezug genommen.

© Deutsche Bank AG 2008.

Die vollständigen Vertragsbedingungen sind dem jeweiligen Verkaufsprospekt zu entnehmen; dieser ist nebst Nachträgen bei der Deutsche Bank AG, CIB, Private Client Group, Große Gallusstr. 10 – 14, 60272 Frankfurt, Telefon: 069 / 910 35965, Telefax: 069 / 910 30474, kostenfrei erhältlich.

Die vorstehenden Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschließlich der Beschreibung der Finanzinstrumente bzw. Geschäfte. Eine Anlageentscheidung sollte in jedem Fall auf Grundlage des Verkaufsprospekts getroffen werden. Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung der Deutsche Bank AG wieder, die ohne vorherige Ankündigung geändert werden kann. Obwohl die vorstehenden Angaben Quellen entnommen wurden, die als zuverlässig erachtet werden, kann für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit keine Gewähr übernommen werden. Alle Kurse sind freibleibend. Sie werden nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt und dienen nicht als Indikation handelbarer Kurse / Preise.

Aus der Wertentwicklung in der Vergangenheit kann nicht auf zukünftige Erträge geschlossen werden.

Wie im jeweiligen Verkaufsprospekt beschrieben, ist der Vertrieb der Finanzinstrumente in verschiedenen Rechtsordnungen eingeschränkt. Insbesondere dürfen die Finanzinstrumente weder innerhalb der Vereinigten Staaten noch an bzw. zugunsten von US-Personen zum Kauf oder Verkauf angeboten werden.

Dieses Dokument und die in ihm enthaltenen Informationen dürfen nur in solchen Staaten verbreitet oder veröffentlicht werden, in denen dies nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist. Der direkte oder indirekte Vertrieb dieses Dokuments in den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Kanada oder Japan, sowie seine Übermittlung an US-Personen, sind untersagt.

1 Soweit in diesem Termsheet von Deutsche Bank die Rede ist, bezieht sich dies auf die Angebote der Deutschen Bank AG und der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG.